



Verordnung über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsverordnung, WfV)

Änderung vom 2. September 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Wohnraumförderungsverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 1

¹ Die Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus erstellen für jedes Jahr einen Geschäftsbericht nach den Grundsätzen der Artikel 957–960e OR².

Art. 41a Risikomanagement

¹ Die Emissionszentralen veranlassen jährlich eine Bonitätsprüfung zur Beurteilung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsfähigkeit aller Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus, die ein Darlehen aus verbürgten Anleiheobligationen bezogen haben. Die Beurteilung erfolgt durch eine unabhängige Person mit einer Zulassung durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde.

² Die Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus sind verpflichtet, den Emissionszentralen über jedes Pfandobjekt, für das ein Darlehen aus verbürgten Anleiheobligationen gewährt wurde, mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung umfasst insbesondere:

- a. die Liegenschaftserfolgsrechnung;
- b. den Stand der Finanzierung im Vorgang oder Gleichrang;
- c. den Mieterspiegel;
- d. die Beschreibung des baulichen Zustands der Gesamtliegenschaft sowie der Mietobjekte und der dazugehörigen betrieblichen Anlagen.

¹ SR 842.1

² SR 220

³ Die Emissionszentralen erstellen ein jährliches Reporting über allfällige Risiken.

⁴ Bestehen Zweifel an der Zinszahlungs- und Rückzahlungsfähigkeit des Trägers des gemeinnützigen Wohnungsbaus, so informieren die Emissionszentralen unverzüglich das Bundesamt.

⁵ Das Bundesamt ergreift die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen des Bundes.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

2. September 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr